

Kornzinsen von Luven und Degen im späten 19. Jahrhundert

Autor(en): **Simonett, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kornzinsen von Luven und Degen im späten 19. Jahrhundert

Von Christoph Simonett

In der Korrespondenz meines Grossvaters fanden sich die zwei nachfolgend wiedergegebenen Briefe, deren Inhalt mir für historisch interessierte Leser bemerkenswert erscheint. Es geht noch in so später Zeit um Abgaben von Korn, die sonst schon längst durch Zahlungen in Geld abgelöst oder überhaupt aufgehoben worden waren. Das Guthaben dieser Grundzinsen stammt aus der Erbschaft des Junkers Johannes von Castelli à S. Nazaro, des letzten Sprosses der um 1670 aus dem Veltlin nach Sagens übergesiedelten Familie. Aus der am Schluss angeführten genealogischen Tabelle aller Erbberechtigten geht hervor, dass der Besitz der Kornzinsen auf den bedeutenden Zweig derer von Casutt aus Sagens zurückgeht, dann aber weitläufig verzettelt und 1879 wieder in einer einzigen Hand gesammelt wurde. Es entzieht sich unserer Kenntnis, wie lange der Einzug noch möglich war. Der vielen Komplikationen wegen dürfte Nationalrat Dr. Steinhauser mit der Limite von 20 Jahren richtig gerechnet haben. Eine Bestätigung wäre jedoch nur aus seinen Geschäftsbüchern zu holen, die uns gegenwärtig nicht zugänglich sind.

Brief von A. Steinhauser an A. Marugg in Präz

Sagens, den 15. Januar 1872

Verehrtester Herr Vetter,

Schon früher hatte Herr Vetter Anton Camenisch von Sarn mitgeteilt, dass die Massa Castelli willens wäre, ihren Antheil am Luviser Kornzins mir käuflich abzutreten, was er auch neulich mir wiederholte. Ich meinerseits trage keine besondere Neigung zu diesem Kaufe, aus Gründen, die aus dem Nachfolgenden von selbst sich ergeben. Indessen wäre es allerdings besser, wenn diese Kornzinse einem alleine gehörten und da ich in der Nähe des Einzugsortes wohne, so

würde es freilich mir am besten passen, dieselben abzukaufen. Ich könnte mich daher auch aus diesem Grund zu einem Kaufe verstehen, wenn Sie einen den Verhältnissen und Umständen anpassenden Kaufpreis dafür festsetzen. – Der wirkliche Ertrag dieser Kornzinse ist bei Weitem nicht so gross, wie man etwa glauben könnte. Nach einer von mir im verflossenen Herbst vorgenommenen Revision der Kornzinslisten, welche wegen der höchst unregelmässigen und mangelhaften Lieferung sehr notwendig geworden war, ergibt sich nunmehr ein jährlicher Kornzins von 40 Quartanen, während derselbe früher etwas über 42 Quartanen betraf. – Es muss nun vorerst bemerkt werden, dass am Luviser Kornzins eine «ewige» Zinsverpflichtung von jährlich $2\frac{1}{3}$ Quartanen des betreffenden Kornes an die «Spenda» der Gemeinde Sagens haftet. – Ferner ist der jährliche Einzug der Kornzinse mit nicht unbedeutenden Unkosten verbunden. Den Einziehern muss nämlich jährlich Fr. 5.– für ihre diesfälligen Bemühungen bezahlt werden und in Sagens muss denselben, bei ihrer Ankunft mit dem Korn, ein kaltes Essen mit Wein gegeben und das Zugvieh gefüttert werden, was zusammen gut auf Fr. 5 gerechnet werden kann. Diese Fr. 10 jährliche Auslagen representieren 14 Quartanen Korn, indem die Quartane nicht mehr als 70 Cents gerechnet werden kann, weil das Korn grösstentheils schlecht ist. – Es kämen somit von den 40 Quartanen jährlichen Kornzinses in Abzug zusammen 16 Quartanen, so dass ein runder jährlicher Ertrag von 24 Quartanen übrig bleibt. Dabei ist noch zu bemerken, dass die Lieferung immer mangelhaft ist und man nie alles erhält. Auch die Einzieher wollen nicht länger blos für Fr. 5 jährlich den Einzug besorgen. Dazu kommt noch, dass man stets Gefahr läuft, dass die jetzt feststehenden Bodenzinse sich immer mehr reduzieren, weil das verpflichtete Grundstück selbst nicht mehr ausfindig gemacht werden kann und die Bodenzinse durch Erbschaftstheilungen in immer kleinere Quoten unter verschiedene Verpflichteter sich theilten. Wenn man nun alles dieses zusammenhält, so ist es noch immer viel, die Quartane zu 70 Cents zu rechnen. Demnach würden die beiden Zinse, nach Abzug der directen Auslagen, ein Capital representieren von Fr. 336, nämlich $24 \text{ Quartanen} \times 70 \text{ Cents} \times 20 \text{ (Jahre)} = \text{Fr. 336}$. Was nun das bis jetzt eingegangene Korn betrifft, so wurde dasselbe,

insofern es eingegangen ist, nach Abzug meines Antheils, theilweise von meiner Mutter sel. verkauft und ist zum Theil eingezogen, zum Theil noch ausstehend. Der betreffende Betrag kann aus den Büchern meiner Mutter ermittelt werden. Ferner befinden sich hier im Hause (im Schlösschen zu Sagens) noch circa 45–50 Quartanen der Massa gehörend, mein Antheil schon abgezogen. Zu bemerken ist, dass noch zu Lebzeiten meiner Mutter ein Quantum Korn zweimal von den Mäusen aufgefressen wurde, trotz aller nötigen Sorgfalt, wofür wir wohl nicht verantwortlich gemacht werden können. – Nun wollen Sie gefälligst diesen Brief auch den anderen Herren Betheiligten mittheilen und mir dann ihre diesfälligen Entschlüsse kundgeben.

Indessen zeichnet mit aller Hochachtung und mit freundlichem Gruss

Anton Steinhauser

Brief von A. Marugg an C. Simonett in Zillis

Präz, den 20. Februar 1872

Geehrter Herr Vetter Gevatter,

Herr Vetter Anton Camenisch hatte es übernommen, dem Herrn Regierungsstatthalter A. Steinhauser den Antheil der Castellischen Intestaterben an den Kornzinsen von Luven und Degen zum Kaufe anzutragen. Herr Steinhauser gibt in beiliegendem Schreiben hierüber zu Handen aller Betheiligten seinen Antrag und erwartet darüber eine Antwort. Ich ersuche Sie, dasselbe auch den andern Mitbetheiligten vorzuzeigen und sodann, Ihre Ansichten beifügend, wieder mir zurücksenden zu wollen. Da ich nicht weiss, ob Ihnen der Verhalt mit diesen Kornzinsen bekannt ist oder nicht, so erlaube ich mir, Ihnen zu allfällig gewünschter Aufklärung nachfolgende Mittheilung zu machen: Als man den Castellischen Nachlass zwischen dem Herrn Steinhauser und den Intestaterben theilte, liess man diese Kornzinse ungetheilt und Frau Steinhauser besorgte anfänglich den Einzug und Verkauf dieses Kornes und verrechnete mit den Intestaterben $\frac{3}{5}$ des Ertrags nach Abzug der Spesen. So z. B. bezogen die

Erben im Jahr 1845 Gulden 19 und 4 Kreuzer für ihre $\frac{3}{5}$. Hiebei ist zu bemerken, dass die Spende von Sagens $2\frac{1}{3}$ Quartanen zu gut hat. Es ist aber wahrscheinlich, dass diese 19 Gulden und 4 Kreuzer *nach* Abzug dieser Schuld den Erben verbleibt. – Der Capital Werth dieser Kornzinse wurde damals so angeschlagen: der von Luven – $42\frac{2}{3}$ Quartanen – auf 426 Gulden und 40 Kreuzer, der von Degen 200 Gulden. – Seit mehreren Jahren nun hat Frau Steinhauser den Intestaterben ihren Theil nicht verabfolgt, sondern wie es scheint, hat sie, was sie verkaufen konnte, verkauft, das übrige blieb stehen und wurde zum Theil dem Verderben preisgegeben. – Die Ansichten können verschieden sein. Ein Theil der hierseitigen Erben wünscht den Verkauf, ein anderer zieht Theilung einem so niedrigen Angebot vor. Ihre und der andern Mitbetheiligten in Schams Ansicht hierüber ehestens erwartend, zeichnet indessen mit freundschaftlichem Gruss

Ihr ergebener Vetter und Gevatter
Anton Marugg

Am 4. März 1879 hat mein Grossvater, C. Simonett, in seinem Kassenbuch notiert:

«Von Nat. Rat Steinhauser, Sagens, als Grundzinsablösung der Castellischen Erbschaft, laut Einverständnis, für den Marchionschen Stollen erhalten Fr. 100».

Die drei Teilhaber am Heinzenberg und im Schams mussten sich also mit der Kaufsumme von Fr. 300 begnügen.

